



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 29. April 2016

Per Email: Vernehmlassung@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Republik Korea

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 19. Februar 2016 zur Anhörung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Republik Korea. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Grundlagen für die Einführung des AIA mit Partnerstaaten

Die Bundesversammlung hat am 18. Dezember 2015 das Amtshilfeübereinkommen, das MCAA sowie das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA in der Schweiz geschaffen. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, bedarf es dessen bilateraler Aktivierung.

Der vorliegende Bundesbeschluss, welcher Gegenstand dieser Vernehmlassung ist, ermächtigt den Bundesrat mitzuteilen, dass das betroffene Land in die durch das Sekretariat des Koordinierungsgremiums geführte Liste nach Abschnitt 7 Absatz 2.2 MCAA aufzunehmen ist, was Voraussetzung für die Aktivierung des AIA mit dem betroffenen Staat ist. Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA mit Südkorea sind somit vorhanden. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt aber erst mit Genehmigung des Bundesbeschlusses.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

In seinem Grundsatzbeschluss vom 8. Oktober 2014 hatte der Bundesrat die politischen Eckwerte für die Einführung des AIA mit bestimmten Partnerstaaten festgelegt und kommuniziert.

Nebst den 28 EU Ländern, mit denen der AIA über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU eingeführt werden soll und nebst den USA, wo ein Wechsel vom FATCA-Modell II zum FATCA-Modell I stattfinden soll, wird mit weiteren Staaten über die Einführung des AIA verhandelt. Bei der Auswahl dieser Partnerstaaten sollen folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

- In einer ersten Phase sollen Staaten in Betracht gezogen werden, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen.
- Diese Staaten müssen ihren Steuerpflichtigen eine genügende Regularisierungsmöglichkeit der Vergangenheit bereitstellen.
- Schliesslich sollen diese Staaten zumindest die Bereitschaft zeigen, schweizerischen Finanzdienstleistern Erleichterungen im Rahmen des Marktzugangs zu gewähren.

In seiner Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA auf der Basis des Common Reporting Standards der OECD hat der Bundesrat zudem klar kund getan, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten ins Auge gefasst werde, welche zudem und ohne Abstriche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten. Die Gewährleistung dieser Kriterien setzen voraus, dass es sich beim Partnerstaat um einen funktionierenden und korruptionsfreien Rechtsstaat handelt.

Weiter hat der Bundesrat mehrfach bekräftigt, dass er in den Verhandlungen mit potentiellen Partnerstaaten auf Erleichterungen beim Marktzutritt für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen durch schweizerische Anbieter drängen wird. Dabei hat der Bundesrat keinen Unterschied zwischen dem Geschäft mit institutionellen Kunden und Privatkunden gemacht.

Schliesslich hat der Bundesrat wiederholt betont, dass bei der Einführung des AIA dem Grundsatz der gleich langen Spiesse im Wettbewerb der Finanzplätze hohe Bedeutung zukommt. Dem schweizerischen Finanzplatz sollen keine unnötigen Nachteile im Wettbewerb mit anderen Finanzplätzen dadurch erwachsen, dass die Schweiz einer wesentlich grösseren Zahl von Partnerstaaten den AIA anbietet, während andere Finanzplätze den neuen Standard nur zögerlich umsetzen.

II. Zum Bundesbeschluss über die Einführung des AIA mit der Republik Korea

1. Wirtschaftliche und politische Beziehungen

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Südkorea haben sich vertieft, nachdem im Jahr 2006 das Abkommen zwischen Südkorea und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) in Kraft trat. Seit November 2010 ist die Schweiz zudem mit einem Swiss Business Hub in Seoul vertreten. Trotz Intensivierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern in den vergangenen Jahren erachtet der VSV diese im Vergleich zu anderen Staaten als nicht genügend eng und bedeutungsvoll, dass es sich rechtfertigen würde, die Republik Korea bei der Gewährung des AIA zu berücksichtigen.

2. Regularisierungsmöglichkeiten für Steuerpflichtige

Es liegt sowohl im Interesse des Schweizer Finanzplatzes wie auch des Partnerstaates, dass, wenn in der Schweiz nicht versteuerte Vermögen von Personen des Partnerstaates liegen, die Kunden eine akzeptable Lösung zur Regularisierung dieser Vermögen erhalten, bevor der AIA eingeführt wird. Der Bundesrat hat in den im Oktober 2014 verabschiedeten Verhandlungsmandaten das Vorhandensein entsprechender Regularisierungsmöglichkeiten als Voraussetzung für die Einführung des AIA mit einem Land festgelegt.

Mit dem „Offshore Voluntary Disclosure Program“ bot Südkorea ein Programm für die freiwillige Selbstanzeige nicht offengelegter ausländischer Einkünfte und Vermögenswerte an. Das Programm ist Ende März 2016 abgelaufen und bot keine vollständige Befreiung von Bussen auf ausstehenden Steuerzahlungen.

Dies ist aus Sicht des VSV kein angemessenes Verfahren zur Regularisierung und die Einführung des AIA erscheint unter dem Gesichtspunkt der Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige derzeit als nicht gerechtfertigt. Das innerschweizerische Verfahren zur Genehmigung der Vereinbarungen mit der Republik Korea ist auszusetzen, bis den Steuerpflichtigen ein angemessenes Regularisierungsprogramm erneut zur Verfügung gestellt wird.

3. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Bundesrat hat wiederholt betont, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten erfolgen darf, welche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten. Der VSV ist überzeugt, dass die Gewährleistung dieser Kriterien voraussetzt, dass es sich beim Partnerstaat um einen funktionierenden, die Menschenrechte achtenden und in angemessener hohem Masse korruptionsfreien Rechtsstaat handelt.

Ein Rechtsstaat zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass er Gewähr für die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte auf ziviler und politischer Ebene bietet. Im Februar 2016 hat die Menschenrechtsorganisation Amnesty International in Seoul eine Protestaktion gegen die zunehmende Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Südkorea durchgeführt. Die Tatsache, dass die Regierung die Amnesty-Proteste bereits im Vorfeld verboten hat, beweist, dass die Menschenrechtsorganisation die Grundfreiheiten in diesem Land zu Recht als gefährdet einstuft. Dies sind unserer Meinung nach genügende Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei Südkorea nicht um einen funktionierenden und hinreichend korruptionsfreien Rechtsstaat handeln kann und somit auch erhebliche Bedenken hinsichtlich Einhaltung des geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bestehen müssen.

Auf seiner Homepage führt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) eine Liste mit Beurteilungen hinsichtlich Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus aller Staaten weltweit. In der aktuellen, am 3. Dezember 2015 veröffentlichten Liste, hat der EDÖB die südkoreanische Datenschutzgesetzgebung für das Bearbeiten von Daten natürlicher Personen in der Republik Korea als ungenügend eingestuft. Trotz dieser negativen Beurteilung wurde seitens des EFD auf eine weiterführende eingehende Prüfung verzichtet und das EFD stützt sich im erläuternden Bericht zur Einführung des AIA allein auf die Aussage, dass der Informationsaustausch gestützt auf die Doppelbesteuerungsabkommen und das Steueramtshilfegesetz als konform mit dem Datenschutzgesetz befunden wurde.

Die Vertraulichkeitsprüfung Südkoreas durch das Global Forum hat keinen Anlass zu Empfehlungen des Expertenpanels ergeben. Das Resultat der Prüfung durch den IRS ist noch ausstehend.

Sowohl die negative Beurteilung des EDÖB wie auch die Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit Südkoreas sind für den VSV Hinweise genug, dass der Datenschutz in der Republik Korea den Anforderungen der Grundlagen für den AIA nicht genügt. Es macht aus Sicht des VSV keinen Sinn, den AIA trotzdem einzuführen und danach bei Missbräuchen wieder abzustellen. Die rechtlichen Grundlagen im Partnerstaat müssen Gewähr für genügenden Datenschutz bieten. Die spätere Sistierung soll und kann nur greifen, wenn sich in der Praxis zeigt, dass der Partnerstaat die grundsätzlich konformen gesetzlichen Regeln nicht einhält.

Aufgrund der fehlenden Gewähr für genügenden Datenschutz lehnt der VSV den Bundesbeschluss über die Einführung des AIA mit der Republik Korea ab.

4. Marktzutritt

Für die Schweizer Finanzdienstleister ist es von grosser Bedeutung, dass bei den Verhandlungen zur Einführung des AIA mit den Partnerstaaten Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang erzielt

werden. Der Bundesrat hat sich dafür ausgesprochen, die Frage des Marktzutritts bei den jeweiligen Verhandlungen aufzunehmen.

Südkorea ist seit jeher ein sehr abgeschotteter Finanzmarkt. Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen ist weitgehend ausgeschlossen. Deshalb ist die grenzüberschreitende Dienstleistung nach Südkorea – sowohl im Rahmen der aktiven als auch der bloss passiven Dienstleistungserbringung auf Nachfrage südkoreanischer Kunden – wenig verbreitet geblieben. Gleichwohl ist Südkorea ein Wachstumsland mit steigender Nachfrage der Bevölkerung auch nach international diversifizierter Erbringung von Finanzdienstleistung. Das Land ist ein potentieller Zukunftsmarkt für schweizerische Finanzdienstleister auch im Bereich wohlhabender Privatkunden. Nur ist der Marktzugang derzeit verweigert.

Auch wenn aus Sicht des Finanzplatzes Schweiz der südkoreanische Markt heute von untergeordneter Bedeutung ist, sollte die Verbesserung des Marktzutritts zumindest aus einer zukunftsgerichteten Optik Gegenstand der Verhandlungen mit dem potentiellen Partnerstaat bilden. Der Marktzutritt wurde mit Südkorea im Rahmen der AIA-Verhandlungen aber überhaupt nicht thematisiert. Daraus lässt schliessen, dass keine Bereitschaft seitens der Republik Korea besteht, der Schweiz Erleichterungen oder Zugeständnisse in Sachen Marktzugang zu gewähren.

Auch aus diesem Grund erachtet der VSV es als angezeigt, das innerschweizerische Verfahren zur Genehmigung der Vereinbarung über die Einführung des AIA mit der Republik Korea abzulehnen, bis beim potentiellen Partnerstaat die Bereitschaft zur Marktöffnung für Finanzdienstleistungen besteht.

5. Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes

Bisher haben sich 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzplätze, mit Ausnahme der USA, zur Einführung des AIA verpflichtet. Die reine Verpflichtung zum AIA sagt aber noch nichts dazu aus, zwischen welchen Staaten der Informationsaustausch auch tatsächlich stattfinden wird. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen, ist es wichtig, dass der AIA auf internationaler Ebene von möglichst vielen Staaten umgesetzt wird, insbesondere auch von Offshore-Destinationen. Der AIA bedeutet administrativen Aufwand und somit Kosten für die Finanzintermediäre. Damit die Schweizer Finanzintermediäre keinen Nachteil haben, müssen die Konkurrenzfinanzplätze den AIA mit den gleichen Ländern einführen wie die Schweiz.

Zurzeit liegen keine Informationen vor, mit welchen anderen Staaten die Republik Korea den AIA einführen wird. Aus Sicht des VSV ist es wichtig, vor Inkraftsetzung des Abkommens zu prüfen, ob Südkorea den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen wie Liechtenstein, Hong Kong und Singapur sowie mit der EU (mit den Finanzplätzen Luxemburg und UK) einführen wird. Für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes ist es insbesondere unerlässlich, dass Südkorea

den AIA mit den wichtigen asiatischen Finanzzentren Hong Kong und Singapur zeitgleich mit der Schweiz einführt.

III. Schlussfolgerung


Aus den vorangehend genannten Gründen lehnt der VSV den Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Republik Korea ab. Im Fall von Südkorea ist kein einziger Grundsatz, welcher vom Bundesrat im Oktober 2014 als Voraussetzung zur Auswahl eines Partnerstaats festgelegt wurde, eingehalten.

Die Verhandlungen mit Südkorea sollen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung die notwendigen Schritte zur Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte unternommen und durchgesetzt hat. Die Schweiz muss sicher sein, dass nicht unter dem Deckmantel des AIA Informationen in ein Land fließen, in welchem die betroffenen Personen dadurch Gefahren an Leben, Gesundheit oder Vermögen ausgesetzt sind. Die Einführung des AIA mit einem Partnerstaat, an dessen Rechtsstaatlichkeit erhebliche Zweifel bestehen, erachtet der VSV für nicht mit den Grundprinzipien der Schweiz vereinbar.

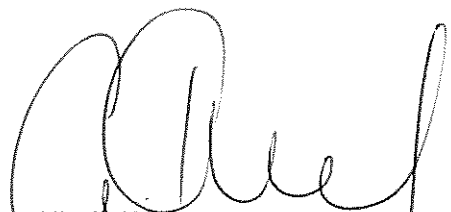
Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit der Republik Korea. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Nicole Kuentz
Mitglied der Geschäftsleitung SRO